

Péter ERDŐ, Große Synodaltbücher mitteleuropäischer Kirchenprovinzen (Gnesen, Prag, Salzburg), BMCL 25 (2002/03; erschienen 2006) S. 15–39, analysiert die Provinzialbücher der genannten Kirchenprovinzen, die eine unterschiedliche Entstehungsgeschichte hatten, teilweise ausschließliche Geltung beanspruchten und ihre besondere Wirksamkeit der päpstlichen Approbation verdankten.
D.J.

Die ›Rechtssumme‹ Bruder Bertholds. Eine deutsche abecedarische Bearbeitung der »Summa Confessorum« des Johannes von Freiburg. Synoptische Edition der Fassungen B, A und C, hg. von Georg STEER und Heidemarie VOGL, Bd. 8, T. 1 u. 2: Wörterbuch (Texte und Textgeschichte 18) Tübingen 2006, Niemeyer, 16* u. 1360 S., ISBN 3-484-36018-1, EUR 378. – Das monumentale Editionswerk (vgl. zuletzt DA 52, 678 f.) erschien 1987–1991 in einem Einleitungsband, vier Text- und zwei Quellenkommentar-Bänden. Hier wird nun ein Wörterbuch nachgeliefert, das seine Lemmata aus den Formen der Rechtssumme nimmt und mit Quellenbelegen alleine aus dem Editionstext versieht; soweit nötig sind die lateinischen Ausdrücke der von Berthold bearbeiteten Summa confessorum des Johannes von Freiburg inseriert. Die Einleitung stellt zwar zu Recht heraus, daß Berthold kein Jurist im akademischen Sinne war (sondern Prediger), dennoch aber als Quelle für das allgemeine Rechtsverständnis herangezogen werden kann. Man würde sich allerdings wünschen, daß die imposante Edition auch entsprechend der kultur- und geistesgeschichtlichen (und theologischen!) Bedeutung des Werkes rezipiert wird!
A. M.-R.

Consuetudo Camaldulensis. Rodulphi Constitutiones, Liber eremitice regule. Edizione critica e traduzione a cura di Pierluigi LICCIARDELLO (Edizione nazionale dei testi mediolatini 8. Serie II, 4) Tarnuzze (Firenze) 2004, SISMEL, Ed. del Galluzzo, CXXXI u. 141 S., 2 Abb., ISBN 88-8450-114-8, EUR 50. – Die Geschichte der frühesten Regeln des Kamaldulenserordens warf bis heute viele Fragen auf. Und das trotz eines vitalen ›Ordens‹-Lebens seit 1000 Jahren und trotz oder gerade wegen wiederholter, aber modernen wissenschaftlichen Ansprüchen nicht genügender Abdrucke (S. XIV f.). Der Hg. hat sich bereits durch eine „nahezu mustergültige“ Edition des Tractatus in Psalmum LXIV Gerhochs von Reichersberg (vgl. DA 58, 668 f.) wissenschaftliche Sporen verdient. Die bisherigen Drucke der Constitutiones basierten auf der ältesten Hs. aus Arezzo, Biblioteca Città di Arezzo 333, ff. 1r–29r (12./13. Jh.), aber L. konnte immerhin drei weitere Überlieferungen ausfindig machen. In einer wahrhaft spannenden Beweisführung über die Geschichte der Verfasserschaft der beiden Regeltex te klärt L. endgültig, daß die ältere Version der Rodulphi Constitutiones (RC) wirklich vom Prior Rudolf I. (1074–1088) verfaßt wurde, weist aber dessen jahrhundertlang von der Forschung postulierte Autorschaft für das längere zweite Werk, den Liber Eremitice Regule (LER), zurück. Nach einem Textvergleich mit einem Brief Hadrians IV. (1158 Nov. 24 – JL 10432) an Prior Gregor von Camaldoli kommt er zu dem überzeugenden Schluß, daß der LER zwischen 1158 und 1180 niedergeschrieben wurde, also grob gerechnet ein Jh. jünger ist. Vorgestellt werden die beiden Texte mit den charakteristischen Worten: „Le RC e il rigore del vecchio mona-